

## **Beitragsordnung** vom 04. März 2009

1. Der Mitgliedsbeitrag zur Rechtsanwaltskammer Berlin ist ein Jahresbeitrag. Nicht durch Mitgliedschaft belegte Monate bleiben außer Ansatz.
2. Die Kammerversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr fest. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zum 1. April eines Kalenderjahres (§ 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO) fällig.
3. Jedes Kammermitglied ist beitragspflichtig.
4. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag der Aushändigung der Zulassungsurkunde (§ 12 Abs. 2 BRAO) oder der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer (§ 206 BRAO) folgt. Sie endet mit dem Tod oder mit dem Ende des Monats, in dem der Bescheid Bestandskraft erlangt, mit dem die Zulassung oder Aufnahme widerrufen oder zurückgenommen wird (§§ 34, 207 BRAO).

Beginnt die Beitragspflicht im Laufe des Jahres, ist das Mitglied verpflichtet, den bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres fälligen Beitrag unverzüglich nach Zulassung zu entrichten.

Endet die Beitragspflicht im Laufe des Jahres, ist der nach Monaten zuviel entrichtete Beitrag an das ausgeschiedene Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger zu erstatten.

5. Ist ein Mitglied der Kammer mit seinem Beitrag rückständig, ist der Schatzmeister zu den Maßnahmen gemäß § 84 BRAO verpflichtet.

Für die damit verbundenen Aufwendungen wird ein pauschalierter Kostenbeitrag von 12,00 € erhoben, zuzüglich der durch die Zustellung und Vollstreckung entstehenden Auslagen.

6. Für die Zeit, in der ein Kammermitglied schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 Prozent ist, zahlt er auf Antrag nur die Hälfte des Beitrages.
7. Ein Kammermitglied, das den festgesetzten Beitrag nicht oder nur teilweise zahlen kann, ist berechtigt, einen Teilzahlungs-, Stundungs-, Ermäßigungs- oder Erlassantrag bis zum 30. April des laufenden Kalenderjahres zu stellen.

Zur Begründung des Antrages sind die Umsätze und Betriebsausgaben der Kanzlei darzulegen sowie Angaben zur Höhe aller sonstiger Einkünfte und zum Vermögens- und Familienstand zu machen. Der Schatzmeister kann weitere Angaben sowie die Vorlage sachdienlicher Unterlagen verlangen.

Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes eingeschränkt ist und die berechtigt sind, Elterngeld zu beziehen, beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag 50 % des gemäß Ziff. 2 festgesetzten Jahresbeitrages. Der Antragsteller hat zum Nachweis der Voraussetzungen den Bescheid auf Gewährung von Elterngeld der Kammer vorzulegen.

8. Natürliche Personen, die vor Vollendung des 35. Lebensjahres erstmals den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft stellen, erhalten ohne weiteren Nachweis eine Ermäßigung auf die Hälfte des Beitrages für das Kalenderjahr der Erstzulassung und das Folgejahr.
9. Über alle Anträge gemäß Ziff. 7 entscheidet der Schatzmeister. Die Entscheidung hat unter Berücksichtigung der gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers, insbesondere auch unter Berücksichtigung aller nichtanwaltlicher Einkünfte, nach billigem Ermessen zu erfolgen.
10. Das Kammermitglied kann gegen die Entscheidung des Schatzmeisters den Vorstand der Rechtsanwaltskammer anrufen. Dessen Entscheidung ist endgültig.